

GSD/Vorentwurf vom 9.12.2024

Gesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (PAFG)

vom ... (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2026)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;

gestützt auf die Artikel 65 Abs. 1, 4 und 68 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DSAS-XXX des Staatsrats vom XXX 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Es bezweckt die Förderung der Ausbildung als Fachfrau/Fachmann Gesundheit an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH), Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGE) und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS).

² Es bestimmt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von kantonalen Beiträgen.

³ Der Staatsrat kann die Förderung weiterer Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege vorsehen.

Art. 2 **Bedarfsplanung**

¹ Die für den Gesundheitsbereich zuständige Direktion (Direktion) legt in der Regel alle fünf Jahre den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung für die folgenden Pflegeberufe fest:

- a) Pflegefachfrau/-mann FH;
- b) Pflegefachfrau/-mann HF;
- c) Fachfrau/-mann Gesundheit und Assistentin/Assistent Gesundheit;
- d) andere Ausbildungen im Pflegebereich.

² Die Bedarfsplanung wird vom Staatsrat genehmigt.

Art. 3 **Konzertierungskommission**

¹ Der Staatsrat kann eine Konzertierungskommission ernennen.

² Er legt die Zusammensetzung der Konzertierungskommission fest und berücksichtigt dabei insbesondere die verschiedenen betroffenen Direktionen, die Institutionen des Gesundheitswesens, die Ausbildungsstätten und die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales (OrTra).

³ Die Konzertierungskommission sorgt für die Koordination der nach diesem Gesetz getroffenen Massnahmen; sie erlässt Empfehlungen für die Institutionen und Bildungseinrichtungen, insbesondere in Bezug auf die Verteilung der Praktikums- und Lehrstellen je Ausbildung und auf die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen bei der Organisation des Bildungsweges.

⁴ Der Staatsrat kann die Aufgaben und die Organisationsmodalitäten der Konzertierungskommission auf dem Verordnungsweg näher bestimmen.

2 **Förderung der praktischen Ausbildung in Institutionen des Gesundheitswesens**

Art. 4 **Ausbildungspflicht**

¹ Der Staatsrat bezeichnet die Kategorien von Institutionen des Gesundheitswesens, die verpflichtet sind, Ausbildungsplätze im Bereich der Pflege anzubieten.

² Er legt die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungsleistung pro Institution fest.

³ Die Institutionen des Gesundheitswesens übermitteln den zuständigen kantonalen Behörden die für die Ermittlung der Ausbildungsleistung und für die Kontrolle ihrer Erbringung erforderlichen Daten unentgeltlich. Andernfalls kann die Direktion die Ausbildungsleistung von Amts wegen festlegen oder eine Ausgleichszahlung nach dem Grundsatz der Billigkeit verlangen.

⁴ Soweit der Staatsrat nichts anderes bestimmt, setzt die Direktion für jede Institution des Gesundheitswesens die jährlich zu erbringende Ausbildungsleistung pro Aus- und Weiterbildungsgang fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedarfsplanung und die Ausbildungskapazität der Institution.

⁵ Die festgelegte Ausbildungsleistung und der Grad der Zielerreichung sind in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) öffentlich.

⁶ Die Institutionen des Gesundheitswesens können die Ausbildungsleistungen selbst erbringen oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Kanton.

Art. 5 Beitrag an Akteurinnen und Akteure der praktischen Ausbildung

¹ Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann HF, zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann FH, zur Fachfrau/zum Fachmann Gesundheit und zur Assistentin/zum Assistenten Gesundheit und Soziales werden finanzielle Beiträge ausgerichtet. Der Staatsrat kann weitere Ausbildungen im Bereich der Pflege bezeichnen, die finanziell unterstützt werden.

² Der Staatsrat setzt die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Ausbildungsgänge unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der interkantonalen Empfehlungen fest.

³ Die Direktion kann von den Fachhochschulen, höheren Fachschulen und Berufsbildungszentren die Übermittlung der erforderlichen Daten verlangen.

⁴ In Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 dieses Gesetzes entrichtet die zuständige Direktion jeder Institution des Gesundheitswesens Beiträge für erbrachte Leistungen in der praktischen Ausbildung.

⁵ Der Staatsrat kann geeignete Massnahmen der Institutionen des Gesundheitswesens zur Förderung der Qualität in der praktischen Ausbildung finanziell unterstützen.

Art. 6 Ausbildungskonzept

¹ Die Institutionen des Gesundheitswesens mit Ausbildungsverpflichtung übermitteln der zuständigen Behörde ein Ausbildungskonzept für die praktische Ausbildung im Bereich der Pflege. Das Ausbildungskonzept wird von der für die Berufsbildung zuständigen Direktion genehmigt.

Art. 7 Ausgleichszahlung

¹ Der Staatsrat kann vorsehen, dass die Institutionen des Gesundheitswesens Ausgleichszahlungen leisten müssen, wenn sie die Ausbildungsverpflichtung im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht erfüllen.

² Er kann eine Toleranzmarge für Institutionen festlegen, deren Ausbildungsangebot unverschuldet unter der Ausbildungsverpflichtung bleibt.

³ Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens das Dreifache des vom Kanton für die Erbringung der Ausbildungsleistung festgelegten Beitrags.

⁴ Die Direktion legt die Höhe der Ausgleichszahlung fest. Sie kann die Ausgleichszahlung mit dem Beitrag für die Erbringung der praktischen Ausbildungsleistung verrechnen.

⁵ Der erhobene Betrag wird für besondere Projekte oder Unterstützungsmassnahmen zur Förderung des Umfangs, der Qualität oder der Koordination der Ausbildung im Bereich der Pflege verwendet.

3 Beiträge an Fachhochschulen und höhere Fachschulen

Art. 8 Beiträge an Fachhochschulen und höhere Fachschulen

¹ Der Kanton unterstützt eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an Fachhochschulen und kann zur Bedarfsdeckung Abschlüsse an höheren Fachschulen fördern.

4 Ausbildungsbeiträge

Art. 9 Voraussetzungen, Umfang und Verfahren

¹ Zur Sicherung des Lebensunterhalts kann der Staat Studierenden des Bildungsgangs Pflege HF und des Studiengangs in Pflege FH Ausbildungsbeiträge in Form von Pflegestipendien gewähren.

² In Ergänzung zum Gesetz über die Stipendien und Studiendarlehen legt der Staatsrat namentlich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung sowie den Höchstbetrag und die Berechnung des Pflegestipendiums fest.

³ Zur Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche kann das Amt für Ausbildungsbeiträge mit den zuständigen kommunalen, kantonalen und ausserkantonalen Stellen kommunizieren, namentlich mit Ausbildungsstätten, der Ausgleichskasse, der Arbeitslosenkasse, der kantonalen Steuerverwaltung, dem kantonalen Sozialamt oder den Sozialdiensten.

5 Rechtsweg

Art. 10 Beschwerde

¹ Nach diesem Gesetz getroffene Entscheide können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) mit Beschwerde angefochten werden.

² Vorbehalten bleiben Entscheide, gegen die eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht.

6 Übergangsbestimmungen

Art. 11 Gültigkeitsdauer und Ausserkraftsetzung

¹ Die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes ist an diejenige des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege gebunden. Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes tritt auch vorliegendes Gesetz ausser Kraft

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	01.01.2026	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	...	01.01.2026	